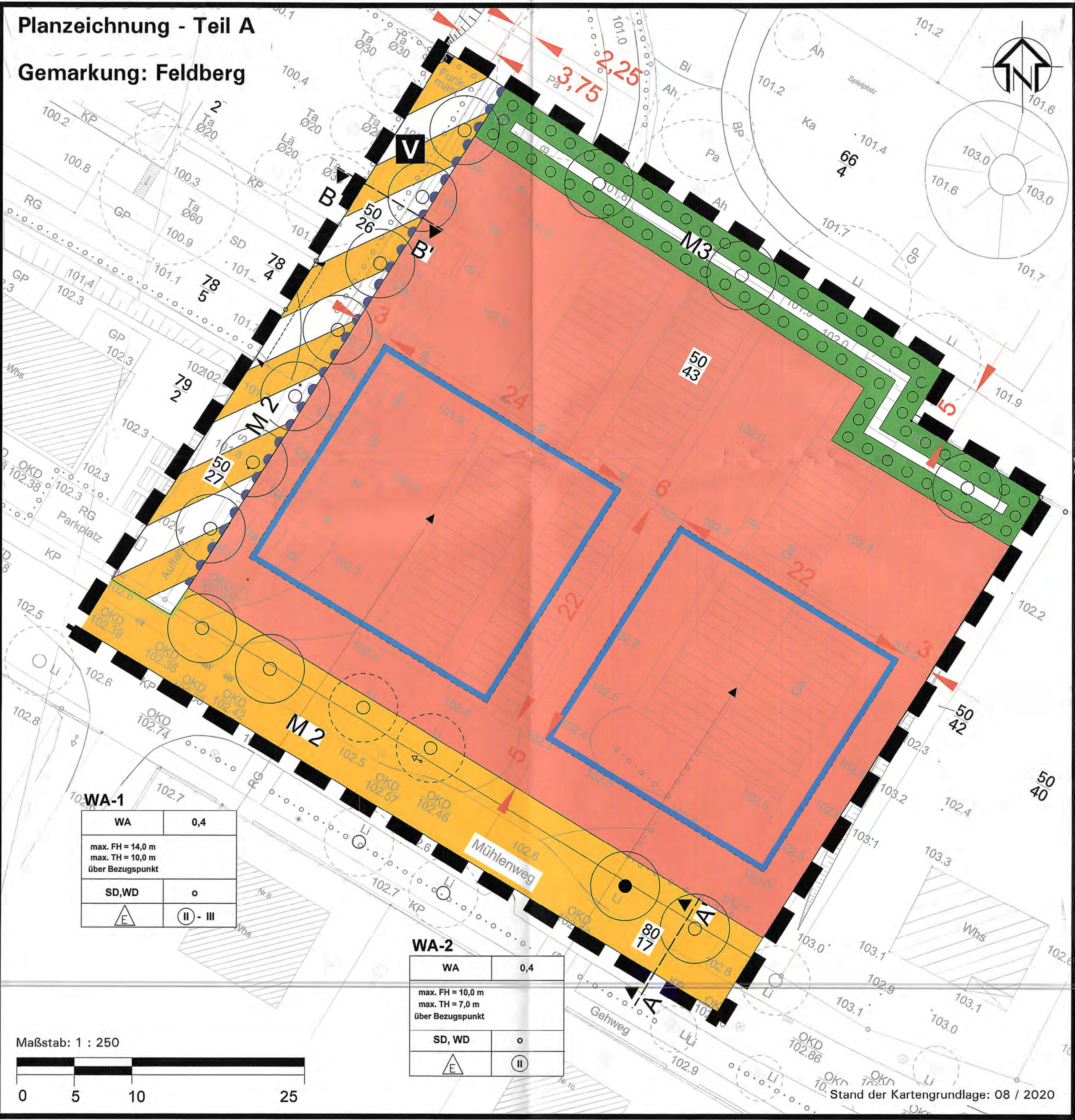


SATZUNG DER GEMEINDE FELDBERGER SEENLANDSCHAFT

über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Neue Straße / Mühlenweg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V, S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Neue Straße / Mühlenweg", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:



Text - Teil B

- I Planungsrechtliche Festsetzungen**
1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 4 BauNVO)
- 1.1. Gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- 1.2. Gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO sind Wohngebäude zulässig.
- 1.3. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauNVO zulässig.
- Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen können auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden.
2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 und § 16 BauNVO)
- 2.1. Für die Baufelder WA-1 und WA-2 wird eine GRZ von 0,4 gem. § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.
- 2.2. Unterer Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße (Höhenbezugssystem DHN 2016).
- 2.3. Im Baufeld WA-1 wird eine maximale Firsthöhe von ca. 14 m und eine maximale Traufhöhe von ca. 10 m festgesetzt.
- 2.4. Im Baufeld WA-2 wird eine maximale Firsthöhe von ca. 10 m und eine maximale Traufhöhe von ca. 7 m festgesetzt.
- 2.5. Im Baufeld WA-1 sind als Mindestmaß zwei und als Höchstmaß drei Vollgeschosse zulässig.
- 2.6. Im Baufeld WA-2 sind zwei Vollgeschosse als zwingend festgesetzt.
3. **Bauweise und Baugrenzen/Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO)
- 3.1. Gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO wird eine offene Bauweise festgesetzt.
- 3.2. Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO sind nur Einzelhäuser zulässig.
- 3.3. Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO werden Baugrenzen festgesetzt.
- 3.4. Nebengebäude, Carports, Garagen und Stellplätze sind im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Gebäudekante der Hauptgebäude nicht zulässig.
4. **Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 4 BauGB)
- 4.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 werden Verkehrsflächen festgesetzt.
- 4.2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird im Westen der Verkehrsfläche ein Ein- Ausfahrtsbereich festgesetzt.
- 4.3. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird im Osten der Verkehrsfläche ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.
- 4.4. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 ist die Einteilung der Straßenverkehrsfläche nicht Gegenstand der Festsetzungen.
5. **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 5.1. Die als zu erhalten festgesetzte Bäume dürfen nicht geschädigt oder beseitigt werden. In der überbauten Fläche sind zum Schutz des Wurzelbereiches Aufstützungen, Pflasterungen, u.a. Bodenverriegelungen und sonstige Handlungen, die das Wurzelwerk oder die Wurzelversorgung beeinträchtigen können, unzulässig.
- Die Festsetzungen der Planzeichnung und die allgemeinen Pflanzfestsetzungen wurden aus der Ursprungsatzung übernommen.
- Pflanzfestlegung:**
- Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB ist der eingetragene vorhandene Baum zu erhalten und natürlicher Ausfall durch Neuanpflanzung mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen zu ersetzen.
- Allgemeine Pflanzfestsetzung**
- Gem. § 9 Abs. Nr. 20 BauGB sind 10 % der privaten Grundstücksflächen innerhalb eines Jahres nach Baubeginn einheimischer Zierkräuter entsprechend dem Grünkonzept der Stadt Feldberg am Standort M 2 gefülltblühende Vogelkirsche *Prunus avium*, Plena 39 St, Hochstamm, 3 x v.m.B., StU 14 -16 cm
- Aufwertung der Straßenbäume der Erschließungsstraßen im Plangebiet sowie des Mühlenweges durch Baumreihen einheimischer Zierkräuter entsprechend dem Grünkonzept der Stadt Feldberg am Standort M 2 gefülltblühende Vogelkirsche *Prunus avium*, Plena 39 St, Hochstamm, 3 x v.m.B., StU 14 -16 cm
- Pflanzung eines Gehölzriegels als freiwachsende Hecke einheimischer Sträucher mit Überhältern auf den Wohnbauflächen am Standort M 3
- Überhälter nach Wahl der Grundstücksbesitzer aus den Arten:
- Vogelkirsche *Prunus avium*, Hochstamm, 3 x v.m.B., StU 14 -16 cm oder
- Südkirsche in Sorten Büttner's Rote Knapelkirsche, Dänische Gelb, Werderische Braune, Große Schwarze Knapelkirsche, Burfat, Hochstamm, 3 x v.m.B., StU 14 -16 cm
- Sträucher:
- Hecke dreireihig, Pflanzung im Meterraster, Versatz der Gehölzstandorte der Mittelreihe zu den Gruppen, 3-6 St. in beiden äußeren Reihen - Liguster in der Mittelreihe, Hund- Hecht- und Feldrose in wechselnden Gruppen, 3-6 St. in beiden äußeren Reihen Liguster Ligustrum vulgare Atrorubra 90 St, Hundrose Rosa canina 90 St, Acker Rose arvensis 45 St, Hecht-Rose Rosa glauca 45 St, Sträucher, 2 x v. o. B., 40 - 60 cm
2. **Vermeidungsmaßnahmen**
- 2.1. Vor Abriss aller Altgebäude sind diese auf das Vorhandensein von Lebensstätten gebäudebewohnender Tierarten (z.B. Fledermäuse, Kleinvögel) hin zu untersuchen. Sollten bei dieser Untersuchung derartige Lebensstätten entdeckt werden, darf ein Abriss erst nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und ggf. einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgen. Die untere Naturschutzbehörde ist vor Beginn der Abrissarbeiten zu informieren (Ansprechpartner Herr Simon, Tel. 0395/ 57087-3236).
6. **Örtliche Bauvorschriften über Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i.V.m. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 6.1. Baukörper
3. Das Hauptgebäude ist traufständig zur Verkehrsfläche anzuordnen.
- 6.2. Dächer und Dachdeckung
- Dachform**
- Zulässig sind nur Satteldächer und Walmdächer
- Material**
- Für die Dacheindeckung sind zulässig Tonziegel oder Betondachsteine in den Farben Rot, Braun und Anthrazit.
- II. Hinweise**
1. **Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen**
- Die Fällung von gesetzlich geschützten Bäumen ist genehmigungspflichtig. Die Kompensation richtet sich grundsätzlich nach dem Baumschutzkompensationsvermerk vom 15. Oktober 2007. Gemäß Erlasse sind u. a. Einzelbäume ab 50 cm Stammumfang geschützt, wenn diese im Rahmen von Bauvorhaben betroffen sind. Erforderliche Anträge auf Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu stellen.
- Kartengrundlage**
- Als Kartengrundlage dient die Bestandsvermessung (Lage- und Höhenplan) des Vermessungsbüros Walther, Mühlenstraße 8, 17235 Neustrelitz mit Darstellung der aktuellen Liegenschaftskarte, Höhenbezugssystem DHN 2016.

PLANZÜGNERKÄRERUNG

1. **Art der baulichen Nutzung**
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2. **Maß der baulichen Nutzung**
- 0,6 Grundflächenzahl § 16, 17, 19 BauNVO
- II Zahl der Vollgeschosse § 20 Abs. 1 BauNVO
- II Zahl der Vollgeschosse, zwingend § 20 Abs. 1 BauNVO
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
3. **Bauweise, Baulinien, Baugrenze**
- o offene Bauweise § 22 BauNVO
- ▲ nur Einzelhäuser zulässig § 22, 23 BauNVO
- Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO
4. **Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenverkehrsfläche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- verkehrsberuhigter Bereich § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- anderer Flächen an die Verkehrsflächen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
5. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- zu erhaltender Baum § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- anzupflanzender Baum § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB
6. **sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB
7. **Darstellung ohne Normcharakter**
- 3.59 Bestandshöhe nach DHN2016
- Flurstücksgrenzen mit Nummer
- Maßkette / Bemaßung
- Hauptgebäude, Bestand
- Nebengebäude, Bestand
- nachträglich hinzugefügtes Gebäude
- Wasserversorgungsschacht / Schieber
- Bestandsbäume

- 3.59 Bestandshöhe nach DHN2016
- Flurstücksgrenzen mit Nummer
- Maßkette / Bemaßung
- Hauptgebäude, Bestand
- Nebengebäude, Bestand
- nachträglich hinzugefügtes Gebäude
- Wasserversorgungsschacht / Schieber
- Bestandsbäume

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V)** vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVBl. M-V, S. 615, 618)
- **Baumutzungsverordnung (BauMVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV)** in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. M-V S. 592)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVBl. M-V S. 362)
- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467)
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 219)
- **Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstands baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbStVO M-V)** vom 20. April 2005
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVBl. M-V S. 383, 392)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)
- **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWag M-V)** vom 30. November 1992 (GVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)
- Hauptsatzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft in der aktuellen Fassung**

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.06.2020. Die Ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse erfolgte am 24.07.2020 im amtlichen Bekanntmachungsbblatt "Kiek Rin" und im Internet unter www.gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de.
- Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, den 20.04.2022.....
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes M/V (LPlG) beteiligt worden.
- Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, den 20.04.2022.....
3. Die Gemeindevertretung hat am 17.04.21... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, den 20.04.2022.....
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.04.21 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, den 20.04.2022.....
5. Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 18.04.21 bis 20.04.21 während der Dienststunden in der Gemeindevertretung Feldberger Seenlandschaft, nach § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen und im Internet unter www.gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de zur Verfügung gestanden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.04.21...ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, den 20.04.2022.....
6. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgte, Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
- Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, den 20.04.2022.....
- Neustrelitz, den 14.03.2022.....
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.04.21 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, den 20.04.2022.....
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.04.21 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.04.21 gebilligt.
- Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, den 20.04.2022.....
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
- Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, den 20.04.2022.....
10. Die Satzung des Bebauungsplans, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.04.21 ortsüblich und im Internet unter www.gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§214 f. BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV-M-V hingewiesen worden.
- Die Satzung ist am 20.04.21 in Kraft getreten
- Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, den 20.04.2022.....

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.04.21 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, den 20.04.2022.....
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.04.21 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.04.21 gebilligt.
- Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, den 20.04.2022.....
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
- Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, den 20.04.2022.....
10. Die Satzung des Bebauungsplans, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.04.21 ortsüblich und im Internet unter www.gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§214 f. BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV-M-V hingewiesen worden.
- Die Satzung ist am 20.04.21 in Kraft getreten
- Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, den 20.04.2022.....

NUTZUNGSSCHABLONE

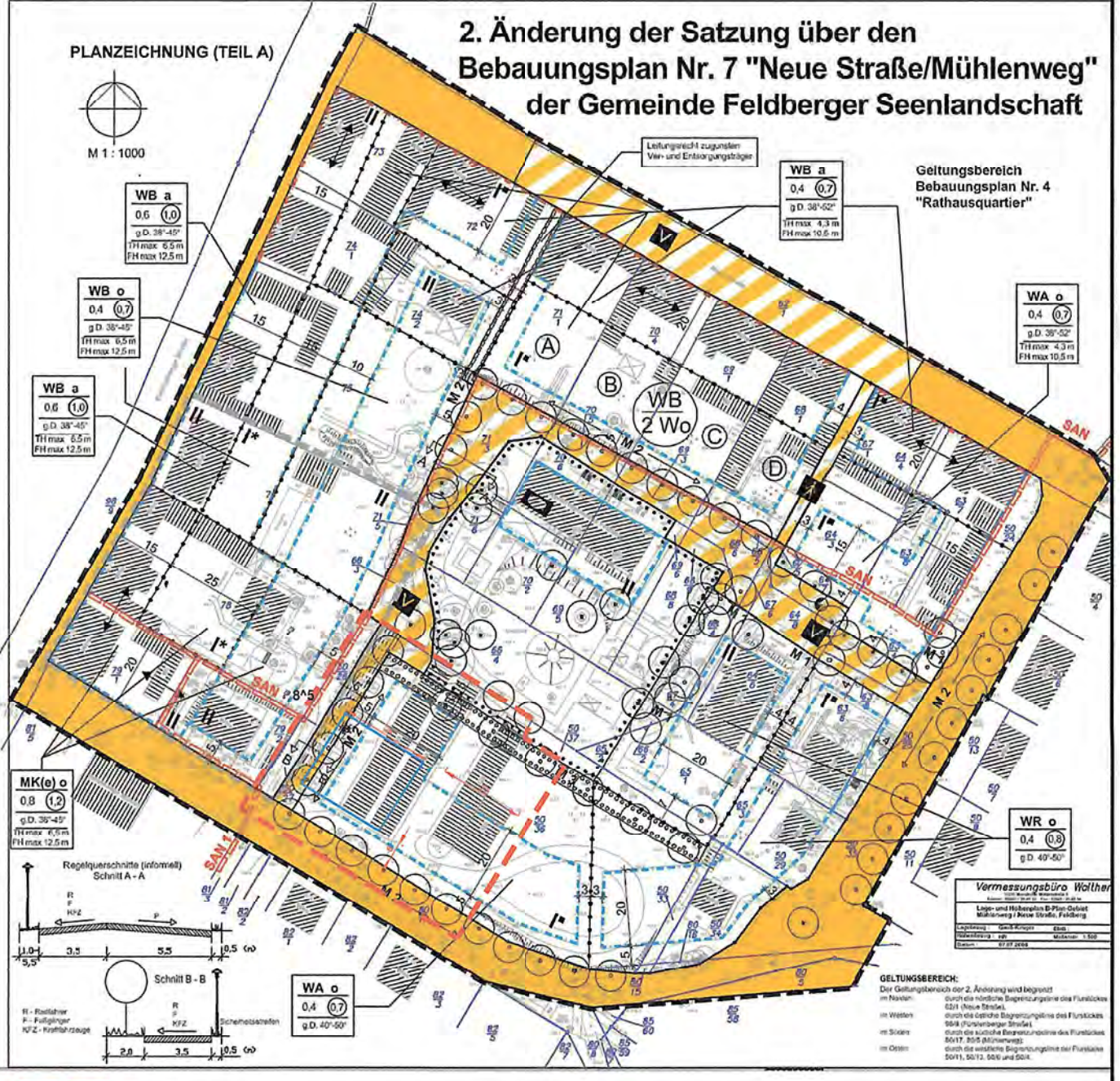
Gebietsbezeichnung	Grundflächenzahl
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß	
Dachform	offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig	Zahl der Vollgeschosse

GELTUNGSBEREICHSGRENZEN

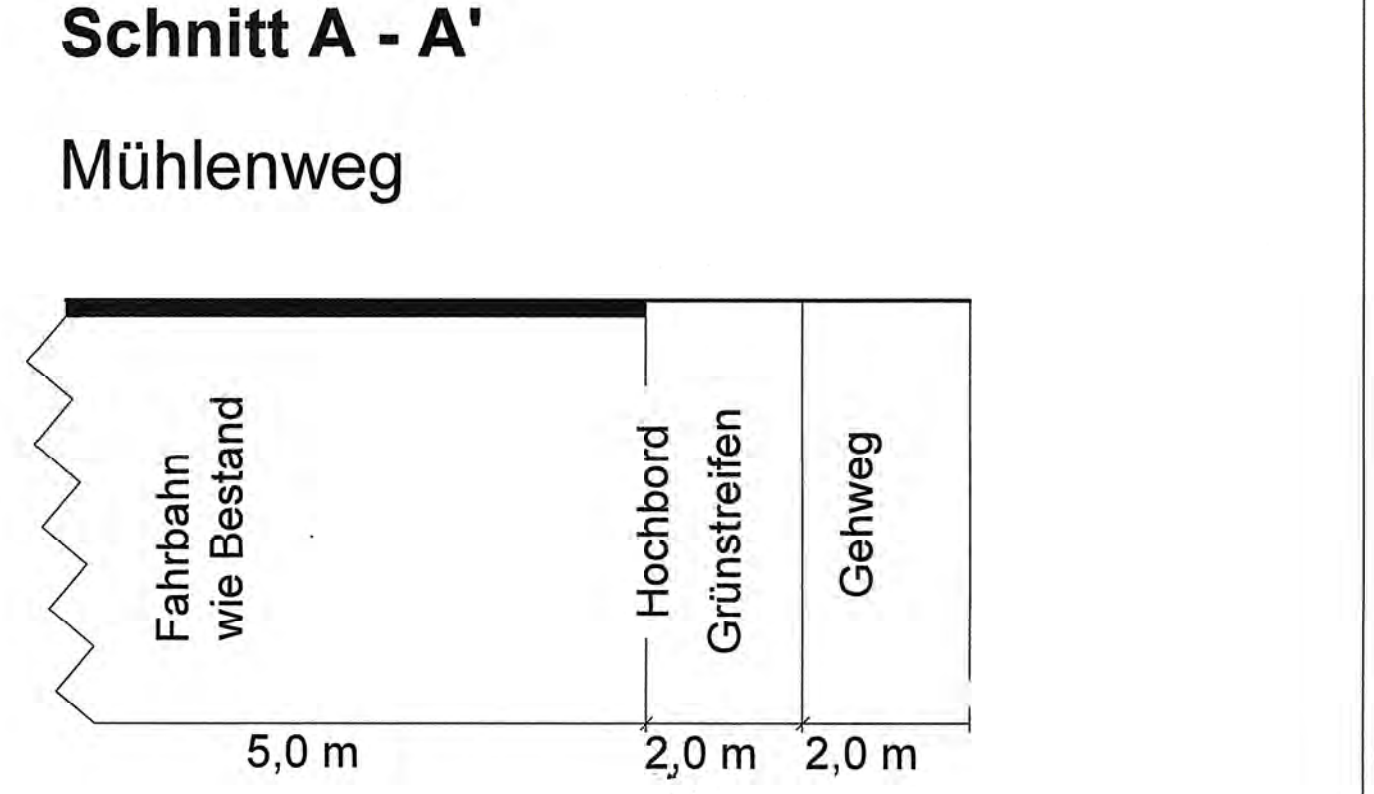
- im Norden: durch das Flurstück 66/3, 66/4 und 50/37
- im Süden: durch das Flurstück 80/17 (Mühlenweg)
- im Osten: durch das Flurstück 50/42
- im Westen: durch die Flurstücke 79/2, 78/5, 78/4 und 78/3

Größe des B-Plan-Geltungsbereichs: ca. 0,4 ha

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Neue Straße / Mühlenweg"

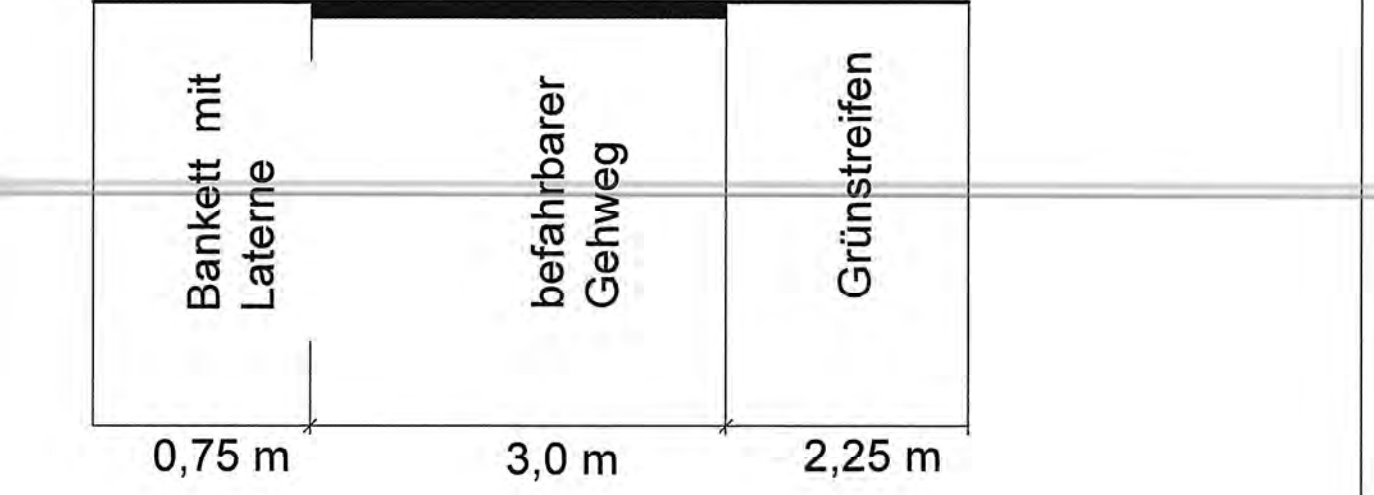


Straßenprofile M 1:75



Schnitt B - B'

verkehrsberuhigter Bereich



Übersichtslageplan



Satzung

3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7

Gemarkung Feldberg, Flur 1	Flurstücke 50/26, 50/27, teilweise 50/43 und teilweise 50/17
Auftraggeber:	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft Prenzlauer Straße 2 17258 Feldberger Seenlandschaft Tel. (039831) 250 - 26
städtbauliche Planung :	lutz braun architekt + stadtplaner Johannesstraße 1, 17034 Neubrandenburg Tel. 0395 36317-52
Plantell A: M 1:250 (Format: A0)	Datum: 31.01.2022